

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen für PENDIX® gegenüber gewerblichen Endkunden**

(Stand Dezember 2019)

### **1. Vertragspartner, Vertragsschluss**

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Pendix GmbH, Innere Schneeberger Straße 20, 08056 Zwickau („Pendix“) bezüglich des elektrischen Fahrradtriebs PENDIX® – einschließlich seiner Komponenten und Ersatzteile – („Antrieb“), Fahrräder zur gewerblichen Verwendung („Fahrräder“), sowie bereits durch Pendix mit einem Antrieb ausgerüstete Fahrräder („Komplettad“) und Zubehör an Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit als Unternehmer handeln („gewerblicher Endkunde“).
2. Der gewerbliche Endkunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er den Antrieb ausschließlich bei einem autorisierten Fahrradhändler oder Servicepartner der Pendix gemäß Montageanleitung montieren lassen wird. Eine Liste autorisierter Fahrradhändler und Servicepartner erhält der gewerbliche Endkunde jederzeit auf Anfrage bei Pendix (schriftlich oder per E-Mail an [info@Pendix.de](mailto:info@Pendix.de))
3. Mit Abschluss des Vertrages bestätigt der gewerbliche Endkunde, dass er ausschließlich in seiner Eigenschaft als Unternehmer handelt.
4. Alle Angebote der Pendix sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann Pendix innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch Bestellbestätigung annehmen.

### **2. Allgemeines**

1. Allen Lieferungen und Leistungen der Pendix bezüglich des Antriebs, Fahrrads oder Kompletttrads liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des gewerblichen Endkunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Pendix zustande.
3. Pendix behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern, soweit dies aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchststrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen zur Wahrung des Äquivalenzverhältnisses zwischen den Parteien erforderlich ist und den Kunden nicht entgegen dem Gebot von Treu und Glauben benachteiligt.
4. Änderungen der AGB werden dem gewerblichen Endkunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der gewerblichen Endkunden nicht innerhalb dieser Frist von sechs Wochen (beginnend nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung) schriftlich oder per E-Mail widerspricht und Pendix den gewerblichen Endkunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat.
5. Ein Verkauf des Antriebs oder eines Kompletttrads in die Vereinigten Staaten von Amerika ist nicht gestattet.

### **3. Pflichten des gewerblichen Endkunden**

1. Ein Weiterverkauf des Antriebs, Fahrrads oder Kompletttrads an private Endkunden (Verbraucher) ist nicht zulässig.
2. Für den Fall eines widerrechtlichen Weiterverkaufs des Antriebs, Fahrrads oder Kompletttrads durch den gewerblichen Endkunden stellt der gewerbliche Endkunde Pendix von jeglicher Haftung gegenüber dem jeweiligen Käufer frei. Die Freistellung hat nicht zu erfolgen, wenn und soweit die Haftung auf einen Mangel des Antriebs, Fahrrads oder Kompletttrads selbst zurückzuführen ist.

3. Der gewerbliche Endkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Nutzer des Antriebs, Fahrrads oder Kompletttrads die zum System mitgelieferte Dokumentation erhält, um sich mit den Warn- und Sicherheitshinweisen vertraut machen zu können.

4. Der gewerbliche Endkunde hat sicherzustellen, dass die Räder, welche mit dem Antrieb ausgerüstet werden, den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Maschinenrichtlinie entsprechen und für jedes Rad mit Antrieb die CE-Konformität erklärt wird. Dies hat ausschließlich durch einen autorisierten Fahrradhändler oder Servicepartner zu erfolgen.

5. Dem gewerblichen Endkunden ist es untersagt, Kennzeichnungen, Labels oder sonstige Hinweise vom Antrieb, Fahrrad, Komplettad oder aus der Dokumentation zu entfernen.

6. Der gewerbliche Endkunde hat sicherzustellen, dass das Fahrrad, an dem der Antrieb montiert werden soll, sämtliche technische Anforderungen gemäß der Montageanleitung erfüllt. Dies hat ausschließlich durch einen autorisierten Fahrradhändler oder Servicepartner zu erfolgen.

### **4. Geistiges Eigentum**

1. PENDIX® ist eine geschützte Marke. Der Antrieb und sämtliche Rechte hieran stehen allein Pendix zu.

2. Pendix behält sich zudem an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen vom gewerblichen Endkunden Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Pendix verpflichtet sich, vom gewerblichen Endkunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Die Verwendung von Marken und Zeichen der Pendix zu unlauteren und/oder strafbaren und/oder anstößigen Zwecken bzw. in entsprechendem Zusammenhang (insbesondere im Internet oder auf Druckmedien) ist strikt untersagt.

4. Dem gewerblichen Endkunden ist es untersagt, Informationen, Dokumente und Darstellungen von Pendix zu verändern, verändern zu lassen oder verändert wiederzugeben.

5. An der im Antrieb enthaltenen Software wird dem gewerblichen Endkunden ein einfaches, nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Die Software wird ausschließlich zur Verwendung im Antrieb überlassen. Eine anderweitige Nutzung der Software ist untersagt. Das Nutzungsrecht ist in gleichem Umfang, insbesondere auch unter Beachtung der Beschränkungen der Ziff. 4.7 durch Verkauf des Antriebs übertragbar.

6. Der gewerbliche Endkunde darf die Software nicht vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der gewerbliche Endkunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Pendix zu verändern. Der gewerbliche Endkunde ist verpflichtet, die Nutzer auf diese Beschränkung hinzuweisen.

7. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Pendix. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### **5. Lieferung, Gefahrübergang, Überprüfung**

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Pendix sobald als möglich mit. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von Pendix verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

3. Wird der Versand der Lieferung aus Gründen verzögert, die der gewerbliche Endkunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der

Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

- Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Pendix liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Pendix wird dem gewerblichen Endkunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- Die Gefahr geht auf den gewerblichen Endkunde über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Pendix noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen hat.
- Der gewerbliche Endkunde hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit bzw. nach erfolgter Montage auf Funktion (Antrieb und Dokumentation gemäß Bestellschein) zu prüfen und etwaige Mängel sofort gegenüber Pendix bzw. seinem Servicepartner anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sollten innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware angezeigt werden.
- Der gewerbliche Endkunde darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

#### **6. Lieferverzug**

- Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die Pendix nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den gewerblichen Endkunden über. Pendix verpflichtet sich, auf Kosten des gewerblichen Endkunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- Kommt Pendix in Verzug und erwächst dem gewerblichen Endkunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 3 % vom Netto-Bestellwert des betroffenen Antriebs, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert werden kann. Ein darüberhinausgehender Schadensersatz wegen des Verzugs ist ausgeschlossen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Pendix bleibt es unbenommen, einen geringeren als den vom gewerblichen Endkunden geltend gemachten Schaden nachzuweisen.
- Setzt der gewerbliche Endkunde Pendix – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der gewerbliche Endkunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von Pendix in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

#### **7. Preis und Zahlung**

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (Sitz der Pendix) inklusive Verpackung jedoch exklusive Versand.
- Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und gelten jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Soweit nicht anderweitig im Bestellformular aufgeführt und von Pendix bestätigt, sind Zahlungen ohne jeden Abzug zu leisten.
- Zahlungen an Pendix sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist fällig. Sofern keine Zahlungsfrist angegeben ist, ist die Rechnung spätestens 7 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Sämtliche Zahlungen sind auf das jeweils in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.
- Sollten Zahlungen an Pendix im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen, beträgt die Frist für die Vorabinformation der SEPA-Lastschrift abweichend vom SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook (Version 7.2), Kap. 4.3.4 einen Tag.
- Das Recht, Zahlungen oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem gewerblichen Endkunde nur insoweit zu, als seine

Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- Der gewerbliche Endkunde kommt ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er bei Fälligkeit nicht leistet. Maßgeblich ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto der Pendix. Kommt der gewerbliche Endkunde mit der Zahlung in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten p.a. über jeweils gesetzlichem Basiszins, ~~mindestens jedoch 10 % p.a.~~ an Pendix zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt Pendix vorbehalten ebenso wie der Nachweis des gewerblichen Endkunden, dass Pendix kein oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.

#### **8. Eigentumsvorbehalt**

- Pendix behält sich das Eigentum am Antrieb, Fahrrad oder Kompletttrrad und sämtlichen mitgelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
- Pendix ist berechtigt, Antrieb, Fahrrad oder Kompletttrrad auf Kosten des gewerblichen Endkunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der gewerbliche Endkunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Der gewerbliche Endkunde darf Antrieb, Fahrrad oder Kompletttrrad bis zum Eigentumsübergang weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Pendix unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des gewerblichen Endkunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Pendix zur Rücknahme der Lieferung nach Mahnung berechtigt und der gewerbliche Endkunde zur Herausgabe verpflichtet.
- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Pendix, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

#### **9. Mängelansprüche, Haftungsausschluss**

- Für Sach- und Rechtsmängel haftet Pendix gemäß dieser Ziff. 9.
- Sachmängel
  - Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Lieferung sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung und der Liefergegenstand gelten als genehmigt, wenn der gewerbliche Endkunde offensichtliche Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht unverzüglich nach Lieferung oder – im Falle von versteckten Mängeln – unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, gegenüber Pendix rügt.
  - Auf Verlangen von Pendix ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an Pendix zurück zu senden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Pendix die Kosten des günstigsten Versandweges.
  - Im Fall von Mängeln vor Gefahrenübergang, hat Pendix nach eigener Wahl nachzubessern oder neuzuliefern.
  - Der gewerbliche Endkunde wird Pendix nach entsprechender Verständigung ausreichend Zeit zur Vornahme der notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen geben.
  - Der gewerbliche Endkunde hat alle notwendigen und zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen der Pendix Folge zu leisten.
  - Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten vom Tag der Lieferung. Bei Rahmen und Gabeln innerhalb 24 vom Tag der Lieferung.
  - Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 9 dieser Bedingungen.

h) Pendix haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Antriebs auftreten. Keine Haftung wird insbesondere übernommen, wenn und soweit der Mangel

- auf einer nicht gemäß Montageanleitung oder sonstigen Einweisung durch Pendix erfolgten Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den gewerblichen Endkunden beruht,
- auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von Pendix zu verantworten sind,
- auf einer unsachgemäßen Nachbesserung durch den gewerblichen Endkunden oder einen Dritten beruht,
- durch einen unautorisierten Eingriff in den Antrieb durch den gewerblichen Endkunden oder Dritte verursacht wird.

i) Ersetzte mangelhafte Teile sind Pendix zur Verfügung zu stellen und gehen in deren Eigentum über.

j) Von der Gewährleistung ausgenommen sind:

- Fahrräder und Komplettäder, die unsachgemäß oder unangemessen genutzt werden (z. B. Überlastung, Überladung)
- Schäden, auf Grund von Missachtung der Gebrauchsanweisung bzw. Nichteinhaltung von sicherheitstechnischen Hinweisen
- Akkus, bei welchen die Vorgaben zur Lagerung und Ladung missachtet wurden
- Alle Bauteile, die einer natürlichen Abnutzung (Verschleiß) unterliegen
  - Bereifung
  - Kette
  - Ritzel
  - Bremsbeläge
  - Bremscheiben
  - Schalt- und Bremszüge
  - Schaltnaben
  - Lager (Lenkungslager, Tretlager)
  - Pedale
- Erforderliche Nachjustierungen von Schaltung und Bremsen sowie das Nachziehen von Schraubverbindungen
- Schäden, resultierend aus dem Einsatz von ungeeigneten Hilfsmitteln, Betriebsstoffen und Ersatzteilen
- Gewaltschäden (z. B. Sturz) und Beschädigungen durch Dritte (Vandalismus)

### 3. Rechtsmängel

a) Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter durch den Vertrieb oder die Verwendung des Antriebs, Fahrrads oder Kompletttrads wird Pendix auf seine Kosten dem gewerblichen Endkunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder Antrieb, Fahrrad bzw. Kompletttrrad in für den gewerblichen Endkunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der gewerbliche Endkunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Pendix ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

b) Die in lit. a) genannten Verpflichtungen von Pendix sind vorbehaltlich Ziff. 9.4 und 9.5 für den Fall der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter abschließend.

c) Die in lit. a) genannten Verpflichtungen von Pendix bestehen nur, wenn

- der gewerbliche Endkunde Pendix unverzüglich über die behauptete Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter unterrichtet,
- der gewerbliche Endkunde Pendix in angemessenem Umfang für Unterstützung bei der Abwehr der Ansprüche bzw. der Vornahme der Modifikationen an Antrieb, Fahrrad oder Kompletttrrad unterstützt,
- der Rechtsmangel nicht auf einem nicht-vertragsgemäßen Verhalten des gewerblichen Endkunden beruht, insbesondere im Fall von Änderungen am Liefergegenstand oder einem Vertrieb außerhalb der Vertriebsbeschränkungen.

4. Über die Bestimmungen dieser Ziff. 9 hinaus haftet Pendix nicht für Mängel oder sonstige Schäden. Dies gilt für jeden durch einen Mangel oder eine sonstige Pflichtverletzung verursachten Schaden, wie für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der gewerbliche Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet Pendix nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

5. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Antriebs, Fahrrads oder Kompletttrads für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die Pendix arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Pendix garantiert hat.

### 10. Höhere Gewalt

1. In Fällen von höherer Gewalt ist jede Partei berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese die Erfüllung unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert, insbesondere zählen hierzu Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziff. 10.1 aufgeführten Umstände. Dies gilt nicht, wenn die Einschränkung bereits bei Vertragsschluss vorhersehbar war.

2. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.

3. Ungeachtet aller in diesen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einschränkung der Erfüllung nach Ziff. 10.1 länger als sechs Monate andauert.

### 11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehung zwischen der Pendix und dem gewerblichen Endkunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Lieferung ist – soweit gesetzlich zulässig – das für den Sitz von Pendix zuständige

Gericht. Pendix ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des gewerblichen Endkunden Klage zu erheben.